

Die Mitgliederversammlung des Klootschießer- und Boßelvereins "He löpt noch" Südarle e.V. hat in der Sitzung am 14. April 2017 folgende Satzung beschlossen:

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

Der am 15. Februar 1922 gegründete Klootschießer- und Boßelverein führt den Namen "He löpt noch" Südarle und hat seinen Sitz im Ortsteil Südarle der Gemeinde Großheide.

### **§ 2**

Zweck des Vereins ist es, insbesondere das uralte Heimatspiel der Friesen, das Klootschießen und das Boßeln, zu pflegen und zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Übungs- und Preiswerfen sowie Wettkämpfe mit anderen Vereinen.

Die Ausbildung von jugendlichen Mitgliedern ist eine besondere Aufgabe, ebenso die Förderung der Heimatpflege und Wahrung der Plattdeutschen Sprache.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **§ 3**

Der Verein ist Mitglied des Kreisklootschießerverbandes 9 Norden und somit dem Landesverband Ostfriesland und dadurch dem Friesischen Klootschießerverband angeschlossen.

Seit dem 03.03.1964 ist der Verein außerdem dem Kreissportbund Norden als ordentliches Mitglied beigetreten.

### **§ 4**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch diese Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und allen damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ehrenrat als Schiedsgericht entschieden hat.

### **§ 5**

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen. Benennung und weitere Untergliederung der Abteilungen obliegen dem Vorstand.

## **Mitgliedschaft**

### **§ 6**

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zu Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt. Für Minderjährige handeln deren gesetzliche Vertreter bzw. ist deren Zustimmung erforderlich.

Über die Aufnahmeanträge in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen versagt werden.

### **§ 7**

Mitglieder, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 20 Jahre dem Verein angehören, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

### **§ 8**

Die Mitgliedschaft erlischt

- a. durch Tod des Mitglieds;
- b. durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss eines Geschäftsjahres;
- c. durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Ehrenrates.

Ein ausgeschiedenes Mitglied verliert alle Ansprüche am Verein.

### **§ 9**

Beitragspflichtig ist jedes Mitglied. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung auf der jährlichen Jahreshauptversammlung.

## **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 10**

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt

- a. durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur volljährige Mitglieder berechtigt;
- b. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- c. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
- d. vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e.V. abgeschlossenen Unfallversicherung.

## **§ 11**

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet

- a. die Satzung des Vereins sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen unter § 3 zu befolgen;
- b. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c. die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten;
- d. an allen sportlichen Veranstaltungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten mitzuwirken;
- e. in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehungen zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigung ausschließlich dem im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der im § 3 genannten Vereinigung deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheit ausgeschlossen.

### **Organe des Vereins.**

## **§ 12**

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der geschäftsführende Vorstand;
- c. der erweiterte Vorstand;
- d. der Ehrenrat.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

## **§ 13**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitglieder zusammen. Sämtliche volljährige Mitglieder haben eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet alljährlich zum Ende des Geschäftsjahres als sogenannte "Jahreshauptversammlung" statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder ein begründeter Antrag auf Einberufung gestellt wird.
- (4) Im Übrigen kann der Vorstand nach Geschäftslage zu Mitgliederversammlungen einberufen. Form der Einberufung und Art der Bekanntmachung richten sich nach den Bestimmungen dieser Satzung.

- (5) Die Einberufung hat durch den 1. oder 2. Vorsitzenden mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang im Vereinslokal unter Angabe der Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorsitzenden schriftlich einzureichen.

## **§ 14**

### **Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus

- a. der/dem 1. Vorsitzenden
- b. der/dem 2. Vorsitzenden
- c. der/dem 3. Vorsitzenden
- d. der/dem Kassenwart(in)
- e. der/dem Schriftführer(in)
- f. der/dem Sportwart(in)

- (2) Neben dem geschäftsführenden Vorstand gehören dem erweiterten Vorstand an

- a. die/der stellv. Sportwart(in)
- b. die/der Boßelwart der Männer
- c. die/der Frauenwart(in)
- d. die/der Jugendwart(in)
- e. die/der Gerätewart(in)
- f. die/der Pressewart(in)
- g. die/der Klootschießerwart(in)
- h. die/der stellv. Kassenwart(in)
- i. die/der stellv. Schriftführer(in)
- j. die/der stellv. Gerätewart(in)
- k. die/der Festausschussvorsitzende

- (3) Falls eine Person mehrere der in den Absätzen 1 oder 2 genannten Funktionen bekleidet, besitzt diese nur eine Stimme.

- (4) Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Vorschlagsberechtigt ist jedes volljährige Mitglied. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die vorstehend unter Absatz 1 genannten Mitglieder. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter einer der 3 Vorsitzenden, vertreten.

- (5) Der Vorstand hat die Vereinsgeschäfte nach den Vorschriften der Satzung zu führen und regelt das Verhältnis der Mitglieder zueinander und zum Verein. Einer der Vorsitzenden beruft und leitet die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer dem Ehrenrat. Der Versammlungsleiter unterzeichnet die genehmigten Sitzungsniederschriften von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

Der/die Kassenwart(in) verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Er/sie ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich.

Der/die Schriftführer(in) fertigt die Sitzungsniederschriften an und führt das Vereinsarchiv. Er/sie hat am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in der Jahreshauptversammlung zu verlesen ist.

Der/die Sportwart(in) bearbeitet sämtliche überfachlichen Sportangelegenheiten und sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den Abteilungen. Er/sie hat die Aufsicht bei allen Übungs- und sonstigen Sportveranstaltungen ohne Rücksicht darauf, welche Sportart sie betreffen.

Die weitere Aufgabenverteilung wird vom geschäftsführenden Vorstand vorgenommen.

## **§ 15**

### **Ehrenrat**

- (1) Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern. Sie dürfen im Verein kein anderes Amt bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 8c.

Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a. Verwarnung;
- b. Verweis;
- c. Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Amtsenthebung;
- d. Ausschluss vom Sportbetrieb bis zu 2 Monaten;
- e. Ausschluss aus dem Verein.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

## **§ 16**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf jeweils 2 Jahre
  - a. Kassenprüfer/innen
  - b. Mitglieder des Festausschusses
  - c. Fahnenträger/innen
- (2) Bei den Kassenprüfer/innen ist eine einmalige Wiederwahl in Folge zulässig. Kassenprüfer/innen haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr unvermutet die

Kasse zu prüfen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederlegen. Sie haben in der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

- (3) Die Festausschussmitglieder sind für die Organisation von Festen und Feierlichkeiten zuständig und werden durch die/den Festausschussvorsitzende(n) im erweiterten Vorstand vertreten.
- (4) Die Fahnenträger/innen sind für die Pflege der Fahne zuständig. Bei gegebenen Anlässen vertreten sie den Verein.

## **§ 17**

### **Verfahren der Einberufung und Beschlussfassung aller Organe.**

- (1) Die Einberufung ist ordnungsgemäß wenn sie 7 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern der Organe durch den/die 1. oder 2. oder 3. Vorsitzende(n) bekanntgegeben wurde. Die Vorschriften des § 13 Absätze 2 bis 5 bleiben unberührt.
- (2) Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- (3) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Abstimmung beantragt ist.
- (4) Für Wahlen gilt Absatz 3 sinngemäß. Gehen mehrere Wahlvorschläge ein, hat die Wahl geheim zu erfolgen. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Danach muss bei abermaliger Gleichheit das Los entscheiden, das der/die Versammlungsleiter(in) zu ziehen hat. Bei der Wahl des/der 1. Vorsitzenden ist das älteste, hierzu bereitete Mitglied Versammlungsleiter/in.
- (5) Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Antragstellung zur Tagesordnung bis 2 Tage vor dem Versammlungstermin befugt. Die Vorschrift des § 13 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines 2/3 Mehrheitsbeschlusses der Versammlung.

### **Allgemeine Schlussbestimmungen**

## **§ 18**

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 75 v. H. der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über eine Vereinsauflösung eine Mehrheit von 75 v. H. unter der Bedingung, dass mindestens 75 v. H. der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 75 v. H. der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig und bedarf zu einem Auflösungsbeschluss einer Mehrheit von 80 v. H. der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 19**

Die Bestände der Vereinskasse sowie die vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 20**

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. April bis zum 31. März eines jeden Jahres.

## **§ 21**

Diese Satzung ersetzt die Satzung in der Fassung vom 26. März 2016.

Südarle, den 14 April 2017

- Werner Feith -  
- 1. Vorsitzender -

- Kerstin Ihmels -  
- Schriftführerin -